OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603559/2/KH**

Datum: **Linz, 18. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des S P, S x, x D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. Dezember 2019, GZ: BHVB/919170072941/19, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 17. Dezember 2019, GZ: BHVB/919170072941/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über S P (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, dass er am 31. August 2019 um 11:50 Uhr auf der Kreuzung G mit der L x W Straße in x V, aus Fahrtrichtung S kommend auf der sog. E-Kreuzung trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten habe, sondern weitergefahren sei. Er habe dadurch § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) verletzt.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er in der Kreuzungsmitte hinter einem vor ihm fahrenden PKW-Lenker angehalten habe. Dieser wollte ebenso links abbiegen und habe seinen PKW abgewürgt. Nachdem der andere Fahrer die Kreuzung verlassen hatte, habe die Ampel auf Rot geschaltet, wodurch es ihm aufgrund des starken Verkehrs nicht mehr möglich gewesen sei, nach links abzubiegen und er sich entschlossen habe, wieder retour zu fahren. Ein Polizeifahrzeug sei dann an zweiter oder dritter Stelle auf dem Linksabbiegestreifen des Querverkehrs von Richtung A hinter einem kennzeichenlosen PKW hergefahren, der Beamte habe ihn retour fahren gesehen, wobei der Vorwurf, der Bf sei bei Rotlicht in die Kreuzung eingefahren, nur eine Schlussfolgerung sein könne. Ob der vor ihm fahrende Lenker das Fahrzeug abgewürgt habe oder nur stillstand, habe der Beamte von seiner Position aus nicht feststellen können, er habe nur erkennen können, dass das vor dem Bf fahrende Fahrzeug anhielt und der Bf rückwärts gefahren sei. Er habe es als beste Lösung gesehen, wieder retour zu fahren, als eine Gefährdungssituation mit dem Querverkehr aus Richtung A herbeizuführen. Es widerspreche jeder Logik, bei Rotlicht in eine Kreuzung einzufahren und danach das Fahrzeug wieder retour zu fahren.
Der Bf beantragte die Einvernahme des vor ihm fahrenden Lenkers, der während der Fahrt neben ihm sitzenden S P, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle, sowie die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und Einstellung des Verfahrens.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 31. August 2019 um 11:50 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in x V auf der G, Kreuzung mit der L x W Straße, aus Fahrtrichtung S kommend, sog. E-Kreuzung. Er wollte links abbiegen und fuhr in der Grünphase hinter einem weiteren Fahrzeug in die Kreuzung ein, welches ebenso zum Zweck des Linksabbiegens aufgrund des entgegenkommenden Verkehrs in der Kreuzungsmitte stehen blieb. Ob der vor dem Bf stehende Lenker sein Fahrzeug tatsächlich „abgewürgt" hatte, kann nachträglich nicht mehr festgestellt werden. Er setzte es jedenfalls erst so spät in Bewegung, dass die Ampel mittlerweile auf Rot gesprungen war. Der Bf stand zu diesem Zeitpunkt noch hinter diesem Fahrzeug in der Kreuzungsmitte und lenkte in der Folge sein Fahrzeug einige Meter im Retourgang zurück, um den fließenden Verkehr nicht zu behindern. Dort wartete er die nächste Grünphase ab und fuhr dann weiter.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Da bereits aufgrund der Aktenlage fest stand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfiel gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) eine mündliche Verhandlung.

2. Die Schilderung des Vorfalls durch den Bf scheint durchaus nachvollziehbar und glaubwürdig. Es ist nicht davon auszugehen, dass er bereits bei Rotlicht in die Kreuzung eingefahren ist. Einerseits ist wie erwähnt die Schilderung des Bf als glaubwürdig anzusehen, andererseits stellt sich die Frage, welchen Sinn es haben sollte, bei Rotlicht in eine Kreuzung einzufahren, in derselben Rotlichtphase einige Meter rückwärts zu fahren, um den fließenden Verkehr nicht zu behindern und die danach folgende Grünphase abzuwarten. Auch der Text der polizeilichen Anzeige enthält keine dahingehenden Anhaltspunkte, da darin ausgeführt wird, dass der Bf in die Kreuzung einfuhr und nach links abbiegen wollte, wobei das Abbiegemanöver nicht möglich war. Der Bf sei dann einige Meter zurückgefahren und habe die nächste Grünphase in seiner Fahrtrichtung abgewartet.

3. Auch in der aufgrund des Einspruchs des Bf von der PI L angeforderten Stellungnahme wird nicht erwähnt, dass der Bf bei Rotlicht in die Kreuzung eingefahren ist, sondern dass der Bf sich hinter einem zweiten Auto zum Linksabbiegen eingereiht hatte, das andere Auto noch die Kreuzung verlassen konnte und der Bf aufgrund des einsetzenden Querverkehrs gezwungen gewesen sei, retour zu fahren. In der Stellungnahme wird von einem „vorherigen Fehlverhalten" des Bf gesprochen, aufgrund dessen kein anderes Fahrmanöver

möglich gewesen sei, es wird jedoch nicht konkret erwähnt, worin dieses Fehlverhalten bestanden hat. Die Polizeibeamten haben nicht beobachtet, dass der Bf bei Rotlicht in die Kreuzung eingefahren ist.
Bei der Aussage in der Stellungnahme „*Der vor ihm befindliche PKW-Lenker hat beim Start des Abbiegemanövers den Motor des von ihm gelenkten PKWs mit Sicherheit nicht abgewürgt, sondern dürfte auch dieser PKW-Lenker in die Kreuzung eingefahren sein, als die Ampel der Verkehrssignalanlage für diese FR schon nicht mehr grün aufleuchtete.*" stellt sich die Frage, wie die Polizeibeamten mit Sicherheit davon ausgehen konnten, dass der vor dem Bf stehende Fahrer sein Fahrzeug nicht abgewürgt hatte, wenn sie selbst ebenso im Polizeifahrzeug saßen und das zweite Fahrzeug nicht von hinten sahen (wo diesfalls ein „Abwürgen" des Motors durch ein Aufleuchten der Rücklichter ersichtlich wäre). Auch die Wortwahl „dürfte eingefahren sein" zeigt, dass die Polizisten nicht gesehen haben, dass der vor dem Bf befindliche Lenker bzw. der Bf selbst nicht mehr in der Grünphase in die Kreuzung eingefahren sind, sondern dass es sich dabei lediglich um eine Vermutung handelt.

In der Stellungnahme der PI L wird weiters Folgendes ausgeführt: „*Bei etwas mehr Aufmerksamkeit wäre dem Einspruchsleger P vermutlich nicht entgangen, dass die Beamten im Polizei-Streifenwagen einem nicht zum Verkehr zugelassenen PKW nachfuhren, der vorne und hinten auch keine Kennzeichentafeln montiert hatte. Die Kontrolle dieses Kfz durch die Beamten erfolgte auf dem Gelände der E-Tankstelle und war diese Amtshandlung für die Beamten vorrangig. Aus diesem Grund wurde lediglich das Kennzeichen vom PKW vom P abgelesen, um dann - wie erfolgt - eine Lenkeranzeige zu erstatten. Eine Befragung von P an Ort und Stelle war aus angeführtem Grund nicht möglich*."

Einerseits ist nicht erklärlich, aus welchem Grund die Wendung „bei etwas mehr Aufmerksamkeit wäre dem Einspruchsleger P nicht entgangen, dass die Beamten im Polizei-Streifenwagen einem nicht zum Verkehr zugelassenen PKW nachfuhren, der vorne und hinten auch keine Kennzeichentafeln montiert hatte" in die Stellungnahme Eingang fand, da die Aufmerksamkeit des Bf sich vor allem auf den Verkehr und seine eigenen Handlungen richten sollte und nicht darauf, dass er erkennen hätte müssen, dass ein Polizeifahrzeug einen PKW ohne Kennzeichen verfolgte. Andererseits geht aus der Stellungnahme hervor, dass die Beobachtungen hinsichtlich des Verhaltens des Bf während einer anderen Amtshandlung stattgefunden haben, wobei sich die Aufmerksamkeit der Beamten vorrangig auf jenes Fahrzeug bezog, das ohne Kennzeichen gelenkt wurde – somit liegt auch dadurch nahe, dass keiner der Polizisten gesehen hat, dass der Bf bei Rotlicht in die Kreuzung eingefahren war. Auch ein Einfahren in die Kreuzung bei bereits Gelb blinkendem Licht konnte nicht beobachtet werden.

4. Die in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses enthaltene Ausführung, dass es nicht im Bereich des Möglichen erscheint, dass ein Einfahren

in den Kreuzungsbereich im Zeitpunkt der Grünphase erfolgte und ein Verlassen während der Grünphase nicht mehr möglich war, kann insofern nicht nachvollzogen werden, als der Bf sowohl nach eigener Aussage, als auch nach jener der Polizisten hinter einem zum Linksabbiegen eingereihten Fahrzeug zum Stehen gekommen war, welches bereits in die Kreuzungsmitte gefahren war, dort den Gegenverkehr abwartete und dessen Motor nach Angaben des Bf in der Folge „abgewürgt" wurde. Wobei es auch ohne diese Annahme nachvollziehbar ist, dass ein Fahrzeug in der Grünphase zwecks Linksabbiegens in eine Kreuzung einfährt und bis zur Kreuzungsmitte fährt, um dort den Gegenverkehr abzuwarten und danach links abbiegt. Wenn der Gegenverkehr, der vor dem Linksabbiegen abgewartet werden muss, stärker ist, wird diese Wartephase länger und kann es durchaus der Fall sein, dass eine zuvor auf Grünlicht geschaltete Ampel mittlerweile auf Rotlicht umgeschaltet hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO:

„(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für „Halt". Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

(1) Gelbes nicht blinkendes Licht gilt unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt". Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 anzuhalten:
a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie;"

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO:
„§ 99. (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,[...]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der im angefochtenen Straferkenntnis angeführte Tatvorwurf lautet wie folgt: „Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie gehalten, sondern sind weitergefahren."

Unter Hinweis auf den als entscheidungsrelevant festgestellten Sachverhalt ist dazu Folgendes auszuführen: Das Landesverwaltungsgericht geht davon aus, dass der Bf nicht erst während der Rotlichtphase in die Kreuzung eingefahren und zu diesem Zweck nicht an der Haltelinie gehalten hat, sondern dass er sich in der Grünlichtphase zum Linksabbiegen eingeordnet hat und zu diesem Zweck in die Kreuzungsmitte gefahren ist, wo er hinter einem ebenfalls zum Linksabbiegen eingeordneten Fahrzeug zum Stehen kam. Während dieser Standphase schaltete die Ampel auf Rotlicht um, das vor dem Bf stehende Fahrzeug konnte noch links abbiegen und der Bf fuhr einige Meter retour, da sich der Querverkehr bereits in Gang setzte.

Auch die vor Ort zwecks einer anderen Amtshandlung anwesenden Polizisten haben nicht gesehen, dass der Bf bei Rotlicht in die Kreuzung einfuhr oder nicht an der Haltelinie angehalten hatte, sondern nur, dass der Bf in der Kreuzungsmitte stand, bei Rotlicht einige Meter zurückfuhr und die nächste Grünphase abwartete.

Somit ist festzuhalten, dass der Tatvorwurf, der Bf habe trotz Rotlichts nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sei weitergefahren, einerseits nicht haltbar ist, da der Bf nicht bei Rotlicht in die Kreuzung eingefahren ist und somit auch nicht bei Rotlicht eine Haltelinie überfahren hat. Andererseits wird dem Bf vorgeworfen, dass er trotz Rotlichtes nicht angehalten habe, sondern weitergefahren sei, was ebenso nicht der Fall war, da der Bf, als er in der Kreuzungsmitte stand und die Ampel auf Rotlicht umschaltete, lediglich einige Meter rückwärtsfuhr, um den Querverkehr nicht zu behindern.

Da der Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, ist das angefochtene Straferkenntnis somit gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.2. Der Ausspruch zu den Kostenbeiträgen ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing